

Satzung des Vereins „Freie Burghut – Landsknechte zu Gundelfingen e.V.“

Die Satzung der Freien Burghut – Landsknechte zu Gundelfingen e.V. enthält folgende Punkte, die das Vereinsleben in dieser Gemeinschaft regeln:

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- a) Der Verein führt den Namen „Freie Burghut – Landsknechte zu Gundelfingen“.
- b) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- c) Der Sitz des Vereins ist Gundelfingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- a) Darstellung der Burghut = Burghutmannschaft (z. B. der Gundelfinger Burg) und deren Leben in einem historischen Lager mit einem hohen Anspruch auf Authentizität. Die Burghut besteht aus besser ausgestatteten Landsknechten, den so genannten Raissigen.
- b) Die Aufarbeitung und Erforschung der geschichtlichen Ereignisse in unserer Heimatstadt Gundelfingen, sowie der oberschwäbischen Landsknechte, Belagerung und Schlacht 1462, spezifisch auch die Geschichte der Burghut im 15. - 17. Jahrhundert.
- c) Die Förderung und Pflege des Brauchtums und der Tradition.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verfolgt werden:

- Schiessen mit Vorderladermörsern, Hakenbüchsen, Schießstöcken, die nach historischen Vorlagen gefertigt wurden, im Rahmen von historischen Veranstaltungen und Traditionsfesten.
- Tragen und Führen von Hieb- und Stoßwaffen zum Zweck der Darstellung von Landsknechten.
- Kontakt zu anderen historischen Gruppierungen im In- und Ausland.
- Teilnahme an historischen Festen, Traditionsveranstaltungen und Festzügen.
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und Jubiläen.
- Unterstützung und Förderung von sozial engagierten Projekten und Vereinen.
- Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/(mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein verbietet die Einflussnahme von politischen Parteien, bindet sich auch an eine.

Das Gleiche gilt für Glaubensgemeinschaften.

§ 3 Selbstlosigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- b) Der Eintritt in den Verein muss in schriftlicher Form erfolgen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Unterschrift des Erziehungsberechtigten vorliegen.
- c) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- e) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- f) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beitragspflicht

Es wird ein jährlicher Vereinsbeitrag (Geldbeitrag) erhoben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

§ 6 Finanzierung der Ausstattung

Jedes Mitglied muss seine persönliche Landsknechtsausstattung selbst finanzieren.

Anschaffungen des Vereins werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. und 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- d) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- e) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder vorhanden sind.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- g) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen

bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- d) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- Beitragsbefreiung,
 - Aufgaben des Vereins,
 - An- und Verkauf von Vereinseigentum,
 - Aufnahme von Darlehen ab 1000 Euro,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- e) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Satzungsänderung

- a) Für Satzungsänderungen und für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.
- b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkunden von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden vom Schriftführer erstellt und archiviert.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- a) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Burgmannschaft Flochberg e.V., Welfenstr. 4, 73441 Bopfingen (gemeinnützige Einrichtung/öffentlich-rechtliche Körperschaft), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Gundelfingen, 03.04.2008

gez. Bruno Herzog

gez. Sascha Pflanz

gez. Michael Herzog

gez. Olaf Scholtka

gez. Marianne Herzog

gez. Brigitta Herzog

gez. Hans-Jürgen Maier

gez. Martin Herzog

gez. Werner Hackenberg

gez. Dieter Leischner

Eingetragen beim Amtsgericht Augsburg - Vereinsregister - am 21.04.2008 unter
VR 200436.

Satzung des Vereins „Freie Burghut – Landsknechte zu Gundelfingen e.V.“

Die Satzung der Freien Burghut – Landsknechte zu Gundelfingen e.V. enthält folgende Punkte, die das Vereinsleben in dieser Gemeinschaft regeln:

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- a) Der Verein führt den Namen „Freie Burghut – Landsknechte zu Gundelfingen“.
- b) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- c) Der Sitz des Vereins ist Gundelfingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- a) Darstellung der Burghut = Burgmannschaft (z. B. der Gundelfinger Burg) und deren Leben in einem historischen Lager mit einem hohen Anspruch auf Authentizität. Die Burghut besteht aus besser ausgestatteten Landsknechten, den so genannten Raissigen.
- b) Die Aufarbeitung und Erforschung der geschichtlichen Ereignisse in unserer Heimatstadt Gundelfingen, sowie der oberschwäbischen Landsknechte, Belagerung und Schlacht 1462, spezifisch auch die Geschichte der Burghut im 15. - 17. Jahrhundert.
- c) Die Förderung und Pflege des Brauchtums und der Tradition.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verfolgt werden:

- Schiessen mit Vorderladermörsern, Hakenbüchsen, Schießstöcken, die nach historischen Vorlagen gefertigt wurden, im Rahmen von historischen Veranstaltungen und Traditionsfesten.
- Tragen und Führen von Hieb- und Stoßwaffen zum Zweck der Darstellung von Landsknechten.
- Kontakt zu anderen historischen Gruppierungen im In- und Ausland.
- Teilnahme an historischen Festen, Traditionsveranstaltungen und Festzügen.
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und Jubiläen.
- Unterstützung und Förderung von sozial engagierten Projekten und Vereinen.
- Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/(mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein verbietet die Einflussnahme von politischen Parteien, bindet sich auch an eine. Das Gleiche gilt für Glaubensgemeinschaften.

§ 3 Selbstlosigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- b) Der Eintritt in den Verein muss in schriftlicher Form erfolgen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Unterschrift des Erziehungsberechtigten vorliegen.
- c) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- e) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- f) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beitragspflicht

Es wird ein jährlicher Vereinsbeitrag (Geldbeitrag) erhoben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

§ 6 Finanzierung der Ausstattung

Jedes Mitglied muss seine persönliche Landsknechtsausstattung selbst finanzieren.

Anschaffungen des Vereins werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. und 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- d) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- e) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder vorhanden sind.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- g) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- d) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
 - Beitragsbefreiung,
 - Aufgaben des Vereins,
 - An- und Verkauf von Vereinseigentum,
 - Aufnahme von Darlehen ab 1000 Euro,

- Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- e) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Satzungsänderung

- a) Für Satzungsänderungen und für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.
- b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkunden von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden vom Schriftführer erstellt und archiviert.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- a) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Burgmannschaft Flochberg e.V., Welfenstr. 4, 73441 Bopfingen (gemeinnützige Einrichtung/öffentlich-rechtliche Körperschaft), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Gundelfingen, 03.04.2008

gez. Bruno Herzog

gez. Sascha Pflanz

gez. Michael Herzog

gez. Olaf Scholtka

gez. Marianne Herzog

gez. Brigitta Herzog

gez. Hans-Jürgen Maier

gez. Martin Herzog

gez. Werner Hackenberg

gez. Dieter Leischner

Eingetragen beim Amtsgericht Augsburg - Vereinsregister - am 21.04.2008 unter VR 200436.